V E R W A L T U N G S A B K O M M E N

zwischen

dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik

dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen der Bundesrepublik Deutschland

und

über die

Abrechnung der Leistungen im Post- und Fernmeldetransit

Ausführung des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Postund Fernmeldewesens vom 30. März 1976 wird folgendes vereinbart:

Artikel 1

Abrechnung beim Post- und Fernmeldeverkehr mit dritten Staaten

- Zur Abrechnung der Leistungen, die eine Post- und Fernmeldeverwaltung für die andere im Post- und Fern-Staaten erbracht meldeverkehr mit dritten oder vermittelt Postverkehrsamt tauschen das Zentrale der Deutschen der Deutschen Demokratischen Republik und das Posttechnische Zentralamt der Deutschen Bundespost die derlichen Abrechnungsunterlagen aus.
- (2) Am Schluß eines jeden Kalendervierteljahres stellt die Gläubigerverwaltung eine Generalabrechnung auf. die Generalabrechnung werden alle im jeweiligen Kalendervierteljahr anerkannten Abrechnungen für die einzelnen Postund Fernmeldedienste aufgenommen, unabhängig Abrechnungszeiträumen, auf die sie sich beziehen.

Artikel 2

Abrechnung beim Postverkehr zwischen der **Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West)**

- (1) Zur pauschalen Abgeltung der im Postverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) von der und Fernmeldeverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik vermittelten Leistungen vergütet die der Fernmeldeverwaltung Bundesrepublik Deutschland Post- und Fernmeldeverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik pro Kalenderjahr 8,3 Millionen Deutsche Mark. Die Pauschale ist in vier gleichen Teilbeträgen zu zahdie am Ende eines jeden Kalendervierteljahres fällig werden. Rechnungen werden nicht ausgetäuscht.
- (2) Die Höhe der Pauschale gilt solange, bis eine der Post-Fernmeldeverwaltungen deren Änderung vorschlägt nachweist, daß die gültige Pauschale in ihrer Höhe nicht mehr dem Umfang der Leistungen entspricht. Dieser Nachweis ist bis zum 30. Juni des jeweils laufenden Jahres zu erbringen. Wird die Pauschale in der Höhe geändert, ist mit Beginn des nachfolgenden Kalenderjahres, das der barung über die Änderung der Höhe der Pauschale folgt, die neu festgesetzte Pauschale der Abrechnung zugrunde zu legen. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die vorher vereinbarte Pauschale weiter.

Artikel 3

Abrechnung beim Fernmeldeverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West)

Über die von der Post- und Fernmeldeverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik für den Fernmeldeverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) erbrachten Leistungen werden keine Rechnungen ausgetauscht.

Der für diese Leistungen geschuldete Betrag wird im Rahmen der in Artikel 1 genannten Generalabrechnung verrechnet

Artikel 4

Zahlungsausgleich

Der Zahlungsausgleich erfolgt in Deutscher Mark.

Artikel 5

Inkrafttreten

- Dieses Verwaltungsabkommen tritt mit dem Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens vom 30. März 1976 in Kraft.
- (2) Das Verwaltungsabkommen kann im beiderseitigen Einverständnis geändert oder ergänzt werden.

Ausgefertigt in Bonn am 30. März 1976 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für das Ministerium für Postund Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik

CaloV

Für den Bundesminister für das Postund Fernmeldewesen der Bundesrepublik Deutschland

Elias

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Konsularvertrages vom 28. April 1975 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Finnland

vom 3. Juni 1976

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1975 über den Konsularvertrag vom 28. April 1975 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Finnland (GBl. II Nr. 6 S. 133) wird hierdurch bekanntgemacht, daß der Vertrag nach dem am 13. Mai 1976 in Helsinki erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden gemäß seinem Artikel 47 am 12. Juni 1976 in Kraft tritt.

Berlin, den 3. Juni 1976

Der Sekretär des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 209 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 20945 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weiter 16 Seiten 0,15 M mehr Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index